

Telefon: 0 233-44800
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
KVR-I/4

Kennzeichnung der 30 km/h-Zone in der Frauendorferstr.;
- Kontrolle des LKW-Durchfahrverbotes (Ziffer 2)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01133
der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
am 25.04.2023

Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 10882

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
vom 10.10.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, mehr Kontrollen des LKW-Fahrverbots im Ortskern Langwied durchzuführen. Solche Kontrollen fallen in die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums, welches hierzu Folgendes mitteilt:

„Die Durchfahrtsverbote nach der StVO sind im Bereich der PI 45 wiederkehrend Grund für Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern und Thema in den zuständigen Bezirksausschüssen. Hierzu möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Im Zuständigkeitsbereich der PI 45 befinden sich mehrere Durchfahrtsverbote gem. der LKW-Führungskonzepte I-III (Frauendorferstraße, Offenbachstraße, Bergsonstraße, Pasinger Zentrum) sowie in Langwied und Lochhausen.

Die Überwachung aller Durchfahrtsverbote in unserem Zuständigkeitsbereich, welche insbesondere von den Bezirksausschüssen 21 und 22 gefordert werden, erfolgen im Rahmen des täglichen Streifendienstes nach personellen Möglichkeiten und einsatzbedingten Schwerpunktsetzungen. Einige Bereiche der Verbote geben die Durchfahrt für Anlieger frei, was hinsichtlich Nachweis des Verstoßes einen erheblichen Mehraufwand bedeuten kann. Trotzdem können wir rückblickend auf die letzten 12 Monate über 100 Ahndungen bzgl. der o.g. Verstöße vorweisen, was in Anbetracht der zu priorisierenden Aufgaben in dem weitreichenden Tätigkeitsfeld der Polizei und auch im Hinblick auf die Personalsituation durchaus erwähnenswert ist. Zudem ist die Unfallsituation in Langwied in Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen über 3,5t zul. Gesamtmasse unauffällig. Das Durchfahrtsverbot in Langwied wird von unseren Beamtinnen und Beamten weiterhin im Rahmen des täglichen Streifendienstes anhand personeller Möglichkeiten überwacht.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01133 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01133 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller-Gratl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. **Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - BdR-Beschlusswesen**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. **Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - BdR-BW